

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksache 18/3321 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Oliver Krischer, Dr. Julia Verlinden, Annalena Baerbock, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 18/3234 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur zweiten Änderung des Gesetzes  
für den Ausbau erneuerbarer Energien**

### **A. Problem**

Zu Buchstabe a

Änderung der Besonderen Ausgleichsregelung für Schienenbahnen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), damit auch neue Schienenbahnen für die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen oder der erstmaligen Erbringung von Schienenverkehrsdienstleistungen in der Besonderen Ausgleichsregelung begünstigt werden können.

Zu Buchstabe b

Änderung des EEG zur Klarstellung, dass eine anteilige Direktvermarktung auch bei mehreren Anlagen möglich ist, die über eine Messeinrichtung abgerechnet werden.

### **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/3321 in geänderter Fassung.**

Zu Buchstabe b

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/3234 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der CDU/CSU.**

### **C. Alternativen**

Zu den Buchstaben a und b

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Zu Buchstabe a

Durch dieses Gesetz entsteht für öffentliche Haushalte, die Allgemeinheit oder Unternehmen gegenüber der Rechtslage ab dem 1. August 2014 kein Mehraufwand. Die Auswirkungen von eventuellen Begrenzungen für zusätzliche Schienenbahnen sind vernachlässigbar, da sich durch dieses Gesetz die Anzahl der privilegierten Schienenbahnen minimal erhöhen wird.

Zu Buchstabe b

Keine.

### **E. Erfüllungsaufwand**

Zu Buchstabe a

Ebenso führt die eventuell erhöhte Antragszahl beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu allenfalls äußerst geringfügigem Mehraufwand. Der Verwaltungsaufwand dort wird grundsätzlich durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung gedeckt.

Zu Buchstabe b

Keiner.

### **F. Sonstige Auswirkungen**

Zu Buchstabe a

Mit der Regelung wird die bestehende Vergünstigung von der EEG-Umlage für Schienenbahnen geringfügig erweitert. Dies kann zu einer Belastung der nicht-begünstigten Stromverbraucher zugunsten der Bahnkunden in geringem Umfang führen. Sollte die neu in den Markt eintretende Schienenbahn direkt die Verkehrsleistung einer im Markt agierenden bereits begünstigten Schienenbahn ersetzen, tritt gegenüber der bestehenden Regelung keine zusätzliche Belastung der nicht-begünstigten Stromverbraucher ein.

Zu Buchstabe b

Keine.

### **G. Sonstige Kosten**

Zu den Buchstaben a und b

Keine.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3321 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
  - 1. Dem Artikel 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:
    - 3. § 100 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - a) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „anzuwenden sind“ die Wörter „, wobei § 33c Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden ist“ eingefügt.
      - b) In Nummer 10 Buchstabe a werden dem Wort „statt“ die Wörter „statt § 5 Nummer 4 ist § 18 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden und“ vorangestellt.
  - 2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 3 tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.“;

- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3234 abzulehnen.

Berlin, den 3. Dezember 2014

**Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie**

**Dr. Peter Ramsauer**  
Vorsitzender

**Thomas Bareiß**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Thomas Bareiß

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/3321** wurde in der 70. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. November 2014 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/3234** wurde in der 70. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. November 2014 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung, sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wird den Bedenken der Europäischen Kommission an der künftigen Vereinbarkeit der Besonderen Ausgleichsregelung für Schienenbahnen mit dem europäischen Wettbewerbsrecht Rechnung getragen. Diese hatte kritisiert, dass die Besondere Ausgleichsregelung zukünftig eine Markteintrittsbarriere für neue Schienenbahnen bei der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen für Beförderungsdienstleistungsaufträge im Schienenpersonennahverkehr oder der erstmaligen Erbringung von Verkehrsdienstleistungen im Schienenpersonenfernverkehr oder Schienengüterverkehr darstellen könnte. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird ab dem Antragsjahr 2015 eine Antragstellung für neue Schienenbahnen auf Basis von prognostizierten Stromverbrauchsmengen ermöglicht, wenn eine neue Schienenbahn einen ausgeschriebenen Beförderungsdienstleistungsauftrag im Schienenpersonennahverkehr erhalten hat oder vorhat, sich an einer entsprechenden Ausschreibung zu beteiligen. Gleiches gilt, wenn eine neue Schienenbahn erstmalig eine Verkehrsdienstleistung im Schienenpersonenfernverkehr oder Schienengüterverkehr erbringen wird. Nur mit der Änderung des EEG kann der erfolgreiche Abschluss des Notifizierungsverfahrens sichergestellt werden. Denn die Europäische Kommission hatte am 25. November 2014 die Besondere Ausgleichsregelung für Schienenbahnen nur unter Berücksichtigung der dargelegten Änderung genehmigt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 18/3321 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Mit ihrem Gesetzentwurf will die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erreichen, dass die Betreiber mehrerer Anlagen, die über eine Messeinrichtung abgerechnet werden, auch weiterhin einen Teil des produzierten Stroms direkt vermarkten können. Mit der letzten Novelle des EEG sei eine unklare Rechtslage geschaffen und die grundsätzlich angestrebte Zulässigkeit der anteiligen Direktvermarktung konterkariert worden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 18/3234 verwiesen.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3321 in seiner 34. Sitzung am 3. Dezember 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3321 in seiner 23. Sitzung am 3. Dezember 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3321 in seiner 28. Sitzung am 3. Dezember 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3234 in seiner 34. Sitzung am 3. Dezember 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3234 in seiner 23. Sitzung am 3. Dezember 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3234 in seiner 28. Sitzung am 3. Dezember 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3321 in seiner 24. Sitzung am 3. Dezember 2014 abschließend beraten.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** bezeichneten die Änderung der Besonderen Ausgleichsregelung für Schienenbahnen im EEG als dringend erforderlich. Unter der Nummer 1 ihres Änderungsantrages erfolge eine Klarstellung bezüglich Biogasanlagen, die der Rechtssicherheit diene. Das unter der Nummer 2 geregelte Inkrafttreten des Gesetzes vermeide zudem etwaige Vergütungseinbußen von Anlagenbetreibern.

Die **Fraktion DIE LINKE.** äußerte ihr Einverständnis sowohl mit dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in der Form des Änderungsantrages als auch mit dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** legte Wert auf die Feststellung, dass das EEG 2014 unter zu großem Zeitdruck erarbeitet und beraten worden sei. Hieraus hätten sich handwerkliche Fehler ergeben, die nun zum wiederholten Mal zu korrigieren seien. Beanstandet wurde darüber hinaus, dass der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen erst in der Ausschusssitzung vorgelegt wurde. Inhaltlich stimme man dem Gesetzentwurf in der Form des Änderungsantrages allerdings zu.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung auf Drucksache 18/3321 zu empfehlen.

Zu Buchstabe b

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3234 in seiner 24. Sitzung am 3. Dezember 2014 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie einer Stimmenthaltung

aus der Fraktion der CDU/CSU, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/3234 zu empfehlen.

## B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 18/3321 verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Energie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

### Zu Buchstabe a

#### Zu Nummer 1

Mit der neuen Nummer 3 Buchstabe a wird klargestellt, dass § 33c Absatz 3 EEG 2012 auch unter dem EEG 2014 entsprechend anwendbar bleibt. Diese Klarstellung dient der Rechtssicherheit für Bestandsanlagen. Biomasseanlagen, die unter dem EEG 2012 in Betrieb genommen worden sind und die eine feste Einspeisevergütung beansprucht haben, mussten ein Mindestmaß ihres Stroms in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugen oder eine Mindestmenge an Gülle nutzen (§ 27 Absatz 4 EEG 2012). Zudem haben Biogasanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 750 kW, die nach dem 31. Dezember 2013 in Betrieb genommen worden sind, nach dem EEG 2012 keine Einspeisevergütung und keinen Gasaufbereitungsbonus für Biomethan erhalten (§ 27 Absatz 3, § 27a Absatz 2, § 27c Absatz 3 EEG 2012). Wenn diese Anlagen ihren Strom hingegen direkt vermarktet haben, sind sie durch § 33c Absatz 3 EEG 2012 von den genannten Mindestanforderungen und Größenbeschränkungen befreit worden.

Das EEG 2014 hat daran nichts geändert. Für Biomasseanlagen, die unter dem EEG 2012 in Betrieb genommen worden sind und die direkt vermarkten, bestehen die Befreiungen des § 33c Absatz 3 EEG 2012 fort. In den Übergangsvorschriften des EEG 2014 wurde jedoch bislang nicht auch auf § 33c Absatz 3 EEG 2012 Bezug genommen. Dadurch entstand in der Praxis eine Rechtsunsicherheit, ob die Privilegierungen durch § 33c Absatz 3 EEG 2012 auch unter dem EEG 2014 fortgelten. Das ist der Fall. Nummer 3 Buchstabe a stellt dies klar.

Zudem regelt Nummer 3 Buchstabe b, dass die Definition der Bemessungsleistung in § 5 Nummer 4 EEG 2014 nicht für Anlagen anzuwenden ist, die unter dem EEG 2009 oder früher in Betrieb genommen worden sind. Für diese Anlagen ist weiterhin § 18 Absatz 2 des EEG in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung (EEG 2009) anzuwenden. Dadurch wird verhindert, dass es über die Definition der Bemessungsleistung ungewollt zu einer Vergütungskürzung für diese Anlagen kommen kann.

Die Vergütungshöhe richtet sich für die Mehrzahl der erneuerbaren Energieträger nach der Bemessungsleistung der Anlage. Wenn die Bemessungsleistung der Anlage höher ist, kann ggf. eine der Vergütungsschwellen überschritten werden, die in der jeweiligen Fassung des EEG festgelegt sind. Die Anlage erhält dann durchschnittlich eine geringere Vergütung pro Kilowattstunde, als wenn die Schwelle nicht überschritten wird.

§ 5 Nummer 4 EEG 2014 stellt auf die Strommenge ab, die in der Anlage erzeugt wurde. § 18 Absatz 2 EEG 2009 – der zwar noch nicht den Begriff „Bemessungsleistung“ verwendet hat, aber inhaltlich diese regelt – stellt hingegen nur auf die Strommenge ab, die in das Netz eingespeist wurde. Daher wurde nach dem EEG 2009 insbesondere Strom, der zur Eigenversorgung verbraucht wurde, bei der Bemessungsleistung nicht berücksichtigt. Dadurch kann eine Anlage, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden ist, ggf. eine geringere Bemessungsleistung und deshalb eine im Vergleich höhere Vergütung haben als eine identische Anlage, die unter dem EEG 2012 oder dem EEG 2014 in Betrieb genommen worden ist und die gleiche Strommenge ins Netz einspeist.

Die geänderte Definition der Bemessungsleistung wurde zwar bereits mit § 3 Nummer 2a EEG 2012 eingeführt und mit der EEG-Reform 2014 nicht geändert. Unter dem EEG 2012 galt für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, jedoch noch § 18 Absatz 2 EEG 2009 fort (vgl. die Übergangsregelung in § 66

Absatz 1 Halbsatz 1 EEG 2012). Dessen Fortgeltung wird nun auch unter dem EEG 2014 durch die neue Nummer 3 Buchstabe b ausdrücklich angeordnet.

Würde man § 5 Nummer 4 EEG 2014 auch auf Bestandsanlagen anwenden, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, könnte eine solche Anlage im Einzelfall eine höhere Bemessungsleistung haben als nach § 18 Absatz 2 EEG 2009 vorgesehen. Wenn in so einem Fall eine Vergütungsschwelle überschritten würde, könnte diese Anlage ungewollt im Schnitt eine geringere Vergütung erhalten. Dies wird nunmehr verhindert.

#### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Regelungen zur Besonderen Ausgleichregelung bei Schienenbahnen treten nach der Verkündung in Kraft (Absatz 1).

Da die Regelungen zur Bemessungsleistung und zum Dispens nach § 33c Absatz 3 EEG 2012 von vornherein Inhalt des EEG 2014 sein sollten, treten sie nach Absatz 2 rückwirkend zum 1. August 2014 in Kraft, um etwaige Vergütungseinbußen von Anlagenbetreibern zu vermeiden. Anlagenbetreiber werden durch die Regelung daher nicht rückwirkend belastet. Belastende Auswirkungen auf andere Personen, insbesondere Verbraucherinnen und Verbraucher, sind ebenfalls nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die Änderungen – wenn überhaupt – Auswirkungen auf die EEG-Umlage allenfalls in einem Bereich haben, der sich hinter der zweiten Nachkommastelle bewegt.

Berlin, den 3. Dezember 2014

**Thomas Bareiß**  
Berichtersteller

